

DGUV, Glinkastraße 40, 10117 Berlin

Rundschreiben DGUV

An die Mitglieder der Deutschen Gesetzlichen
Unfallversicherung

Rundschreiben - 0292/2020 vom 06.08.2020

Betreff:

COVID-19-Erkrankung als Arbeitsunfall

DOK:

370

Sachgebiet(e):

UV-Recht

Ansprechperson:

Michael Quabach

+4930 13001 5200

michael.quabach@dguv.de

Freigabe durch:

Edlyn Höller

Zusammenfassung: Eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 kann auf der Grundlage der aktuellen Erkenntnisse über die Verbreitung des Corona-Virus einen Arbeitsunfall darstellen.

370

Während des massiven, exponentiell verlaufenden Infektionsgeschehens zu Anfang der Corona-Pandemie ist das Ad-hoc-Gremium Reha und Versicherung am 24. März 2020 davon ausgegangen, dass eine Infektion mit dem Coronavirus in der Regel nicht die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalles erfüllt.

Zur Begründung wurde ausgeführt:

"COVID-19 ist von der WHO als Pandemie eingestuft worden. Die Infektion mit dem Virus kann jederzeit und an allen Orten erfolgen. Damit liegt eine Allgemeingefahr vor, so dass die Infektion nicht „infolge“, sondern allenfalls während einer versicherten Tätigkeit eintritt. Eine trotz der Allgemeingefahr bestehende besondere berufliche Betroffenheit bestimmter Personen erscheint zwar theoretisch denkbar; der Nachweis, dass eine Infektion infolge des beruflichen Zusammenhangs eingetreten ist, dürfte aber in der Regel kaum zu führen sein."

Im Zuge der eingetretenen Eindämmung des Infektionsgeschehens hat die Geschäftsführerkonferenz 2/2020 eine Arbeitsgruppe „Versicherungsschutz bei COVID-19“ eingerichtet, die sich mit den Auswirkungen der veränderten Rahmenbedingungen auf die Anerkennung als Arbeitsunfall befassen sollte.

Im Rahmen einer Videokonferenz-Sitzung dieser Arbeitsgruppe wurde eine veränderte Positionierung vorgeschlagen, der die Mitglieder des Ausschusses "Rechtsfragen" der GFK Mitte Juli 2020 in schriftlicher Abstimmung zugestimmt haben.

Vor diesem Hintergrund kommuniziert die DGUV die Rechtslage aktuell wie in der **Anlage** dargestellt.

Der Text findet sich auch im UV-NET unter den Sonderseiten zu SARS-CoV-2 „Corona-Virus“ <https://uv-net.dguv.de/corona-virus/index.jsp>.

Anlage

Erfolgt eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infolge einer Beschäftigung, kann eine daraus resultierende COVID-19-Erkrankung auf der Grundlage der aktuellen Erkenntnisse über die Verbreitung des Corona-Virus einen Arbeitsunfall darstellen.

Dazu muss die Infektion auf eine nachweislich mit dem Virus infizierte Person („Indexperson“) zurückzuführen sein. Dies setzt einen intensiven beruflichen Kontakt mit der Indexperson voraus. Hierbei kommt es vor allem auf die Dauer und die Intensität des Kontaktes an.

Lässt sich keine konkrete Indexperson feststellen, kann im Einzelfall auch ein nachweislich massives Infektionsgeschehen (sog. Ausbruchsgeschehen) im Betrieb ausreichen.

Dies gilt im Übrigen auch, wenn die Infektion auf dem Weg zur oder von der Arbeit eingetreten ist.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob im maßgeblichen Infektionszeitraum Kontakt zu anderen Indexpersonen außerhalb der versicherten Tätigkeit bestand und ob dies einer Anerkennung als Arbeitsunfall entgegensteht.

Ob die Voraussetzungen zur Anerkennung einer COVID-19-Erkrankung als Arbeitsunfall vorliegen, hat der zuständige Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft, Unfallkasse oder kommunaler Träger) im Einzelfall zu prüfen und zu bewerten.

Da das Infektionsgeschehen in Deutschland infolge der Umsetzung umfangreicher Schutzmaßnahmen zwischenzeitlich deutlich zurückgegangen ist, kommt es dabei nicht länger darauf an, dass die arbeitsbedingte Infektionsgefahr das Ausmaß der Gefährdung, dem die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, deutlich übersteigt.

Ab welchem Zeitpunkt ein relevanter Rückgang des Infektionsgeschehens eingetreten ist, hängt von den jeweiligen örtlichen Entwicklungen ab und lässt sich deshalb nicht allgemein bestimmen.

Die Anerkennung einer COVID-19-Erkrankung als Berufskrankheit setzt dagegen voraus, dass die erkrankte Person im Gesundheitsdienst, der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig war oder durch eine andere Tätigkeit in ähnlichem Maße infektionsgefährdet war.